

Marek Hermann 

Jagiellonian University, Kraków

## **Ciceros Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit im Geldstreit zwischen dem Schauspieler Roscius und Fannius Chaerea**

**ABSTRACT:** The paper explores the argumentation from probability in Cicero's speech *Pro Roscio comoedo*, concerning the financial litigation between a famous Roman actor Quintus Roscius and an unknown businessman Fannius Chaerea. The Roman rhetorician had analysed the question of probability in his earlier dissertation *De inventione*, which influenced his art of persuasion. Because of lack of the strong proofs the arguments from probability played a great role in the defence of Roscius. Cicero used different types of likelihood arguments: syllogistic argument from probability, *credibilia*, *incredibilia*, *verisimilia*, as well as the arguments from ethos and *kedros*. He seems to be here aware of the Greek theory of argumentation present in the writings of Aristotle and *Rhetorica ad Alexandrum*. The Roman orator recalled often the truth and juxtaposed it with the probability. Cicero employed likelihood proofs in his speech, both in argumentation and in refutation.

**KEYWORDS:** probability, truth, persuasion, money dispute

Die Wahrscheinlichkeit stellte in der antiken Rhetorik ein sehr bedeutendes Überredungsmittel dar, wovon schon die sizilianischen Rhetoriker, Koraks und Tisias Gebrauch machten. Viel Aufmerksamkeit

widmeten ihr Plato und Aristoteles<sup>1</sup>. Auch die römischen Rhetoriker fanden die Wahrscheinlichkeit als ein in hohem Maße nützliches Mittel, das erlaubte, die Hörer von den unterbreiteten Argumenten zu überzeugen<sup>2</sup>. Dieser Meinung war auch Cicero, der berühmteste Vertreter der römischen Rhetorik, wofür die zahlreichen Bemerkungen zu der Kategorie der Argumentation *credibile, probabile, verisimile* in seiner früheren rhetorischen Abhandlung, *De inventione* eine Bestätigung liefern<sup>3</sup>. Die in dieser Arbeit dargestellten Anschauungen zum Thema der Wahrscheinlichkeit setzte er in seinen jugendlichen Auftritten in die Tat um<sup>4</sup>. Im vorliegenden Aufsatz versuchen wir die Frage zu beantworten, welche Rolle die Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit in Ciceros Rede *Pro Q. Roscio comoedo* spielte, die zu den früheren Auftritten des Redners gezählt wird<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Plato *Phaed.* 272d – 273c; Anaximenes *Rhet.* 1428a26 – 1429a; Aristoteles *Rhet.* 1357a15; 1402a5; 1402b; *Poet.* 1456a23–25.

<sup>2</sup> Zum Thema der Wahrscheinlichkeit, der Geschichte dieses Begriffs, auch in der römischen Periode, schreibt Zantwijk 2009: 1294ff. Seine Erörterungen zur Frage *probabile* sind eher im logischen, philosophischen als im rhetorischem Bereich enthalten. Die Bemerkungen, die er macht, beziehen sich auf Ciceros und Augustinus' philosophische Texte.

<sup>3</sup> Die Griechen verwendeten außer dem Terminus *eikos* (die deutsche Bedeutung „wahrscheinlich“), um das Wahrscheinliche auszudrücken, das Wort *pithanos* (die deutsche Bedeutung „überzeugend“, „glaubenswert“, „plausibel“). Der Terminus *pithanos* stammt von dem Verb *peithein*, das in der griechischen Rhetorik von entscheidender Bedeutung war. Vgl. Hellwig 1973: 34; Morrow 1953: 341. Was den lateinischen Wortschatz betrifft, wurde die Wahrscheinlichkeit am häufigsten mit dem Wort *probabile* bezeichnet, was als „beifallswert“, „anerkanntenswert“ übersetzt werden kann. Andere Termini für Wahrscheinlichkeit im Latein sind: *credibile* – „glaubenswert“ und *verisimile* – „der Wahrheit ähnlich“. Der letzte war der strittigste, weil er der Ansicht gewisser Theoretiker nach nur etwas der Wahrheit Ähnliches, also oft die Unwahrheit bezeichnet. Siehe Augustinus, *Contra Academicos* 2,7,16.

<sup>4</sup> Zum Thema der Funktion der Wahrscheinlichkeit in der jugendlichen Ciceros Rede *Pro Quinctio* siehe Hermann 2012.

<sup>5</sup> Die Rede wurde in der Regel vom Jahr 76 v. Chr. datiert, und zwar vor der Ciceros Reise nach Osten. Der Zeitpunkt, nach dem das Jahr des Prozesses bestimmt wurde, war die erste Streitsache gegen Flavius, von der bekannt ist, dass sie 15 Jahre vor unserer Prozess angestrengt worden war (manchmal wird dieser 15-jährige Zeitabstand in Frage gestellt), Landgraf, Norden, Zieliński, Klingner neigen sich zu den Jahren 77–75; Kumaniecki, Stroh, Axer ziehen das Jahr 72 vor. Siehe Axer 1980: 55.

Bevor wir zur Erörterung der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit in der Rede *Pro Q. Roscio comoedo* kommen, sollte in Kürze dargestellt werden, wie Cicero das *probabile* von der theoretischen Seite vorstellte. In *De inventione* befindet sich eine ausgeführte Beschreibung der Wahrscheinlichkeitsargumentation, die der berühmte römische Rhetoriker verfasste<sup>6</sup>. Seine Gliederung der Wahrscheinlichkeit erläuterte der spätantike Ciceros Kommentator, Victorinus<sup>7</sup>. Cicero unterscheidet drei Arten von Wahrscheinlichkeit: (1) das, was am meisten geschieht (*id quod fere solet fieri*), (2) das, was sich im Bewusstsein der Menschen befindet (*id quod in opinione positum est*) und (3) das, was eine Ähnlichkeit mit den gewöhnlichen wie auch mit den allgemein für wahrlich gehaltenen Geschehnissen hat (*id quod habet ad haec quendam similitudinem*)<sup>8</sup>. Diese Einteilung können wir mit den gegenwärtigen Klassifizierungen des *eikos* vergleichen, welche zwischen den nachfolgenden Wahrscheinlichkeiten unterscheiden: (1) die statistische (stochastische oder frequentative) Wahrscheinlichkeit, (2) die sich auf ein allgemeines Urteil oder Glauben beziehende Wahrscheinlichkeit (doxastische Wahrscheinlichkeit), und schließlich (3) die sich auf Ähnlichkeit mit der Wahrheit beziehende Wahrscheinlichkeit (komparatistische Wahrscheinlichkeit)<sup>9</sup>. Sehen wir jetzt einmal am Beispiel der Beweisführung aus der Rede *Pro Q. Roscio comoedo*, was unter diesen drei Arten der Wahrscheinlichkeit praktisch gemeint war<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> *De inv.* 1,46ff.

<sup>7</sup> Victorinus RLM: 236,34. In 234,16 im Rahmen des Argumentationsschemas stellt Victorinus eine nicht so ausgebaute Einteilung der Wahrscheinlichkeit vor. *Id quod fere solet fieri* wie auch *id quod in opinione positum est* werden in dieser Übersicht überhaupt nicht in Betracht gezogen, dagegen wurde die dritte Art der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit, *ea quae habent ad haec quendam similitudinem*, in drei Elemente gegliedert, jedoch nach anderer Regel: (1) *per contraria*, (2) *per paria*, (3) *per eas res, quae sub eandem rationem cadunt*.

<sup>8</sup> *Id quod fere solet fieri* betrachten manche Forscher als einen Wegbereiter der gegenwärtigen statistischen Wahrscheinlichkeit. Diese Anschauung ist nahe der Aristoteles' Definition: τὸ μὲν γὰρ εἰκος ἐστὶν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ γινόμενον (*Rhet.* 1357a15).

<sup>9</sup> Vgl. Ineichen 1996: 8; Scodel 1999: 3; Schmitz 2000: 69; Hoffman 2008: 6; Kraus 2010: 364.

<sup>10</sup> Einige Beispiele für Wahrscheinlichkeitsargumente von der Rede *Pro Quintio Roscio Comoedo* sind bereits in Hermann 2021. Der vorliegende Aufsatz ist eine erweiterte Analyse des Wahrscheinlichkeitsarguments in dieser Ciceros Rede.

Den wesentlichen Teil der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit bildete auch das Ethos, das zur Aristoteles' Argumentations-triade gehörte. Die Schaffung eines Redner- oder Klientenethos ließ die Narration der Rede wahrscheinlich machen. Der Autor der *Rhetorik an Alexander* zählte das Ethos direkt zur Argumentationsgattung, wie es *eikos* war<sup>11</sup>. Obwohl Cicero in seiner rhetorischen Lehre diese zwei persuasiven Instrumente – das Ethos und das Eikos – nicht miteinander verknüpft, spielt das Ethos in seinen Reden doch eine gewaltige Rolle und bewirkt, dass die von ihm angeführten Argumente wahrscheinlich werden<sup>12</sup>.

Zur Erinnerung erlaube ich mir jetzt ein paar Worte über den Auftritt Ciceros, in dem er den Schauspieler Roscius verteidigt. Der Streit ähnelte dem Prozess aus der früheren Ciceros Rede *Pro Quinctio*, wo die beiden den Geldstreit führenden Seiten Gesellschafter sind<sup>13</sup>. Cicero verteidigt den berühmten Schauspieler Quintus Roscius vor den Vorwürfen seines Teilhabers Fannius Chaerea, der ihn wegen eines finanziellen Betruges anklagt. Fannius hatte nämlich einmal in seinem Sklaven, Panurgus, eine außergewöhnliche schauspielerische Begabung entdeckt und den Entschluss gefasst, ihn in der szenischen Kunst ausbilden zu lassen. Dazu schloss er sich mit Roscius zusammen und vereinbarte mit ihm, den Sklaven zu einem großen Schauspieler werden zu lassen. Als Panurgus schon die szenische Kunst beherrscht und mit Erfolg als Schauspieler auf der Bühne aufgetreten hatte, fing er an, beträchtliche Geldsummen zu erwerben. Man glaubte, das gemeinsame Geschäft würde den beiden Seiten auf die Dauer von Nutzen sein. Leider wurde der Sklave, der eine Goldgrube werden sollte, unerwartet von einem gewissen Flavius von Tarquinia ums Leben gebracht. Die beiden Gesellschafter sahen sich sehr enttäuscht und strengten unverzüglich den Prozess gegen Flavius an – der Kläger war Roscius,

<sup>11</sup> *Rhet. ad Al.* 7.

<sup>12</sup> Die Römer hatten kein entsprechendes Wort im Latein für das Ethos. Quintilian schrieb: ἦθος, cuius nomine, ut ego quidem sentio, caret sermo Romanus (6,2,8). Vgl. Calboli Montefusco 1992: 245.

<sup>13</sup> Diese Sache war ein Geldstreit zwischen Bauernunternehmern, Publius Quinctius und Sextus Naevius, die gemeinsam eine große Feldwirtschaft in Gallia Narbonensis führten. Roscius war ein Bindeglied zwischen den beiden Sachen, weil eben er Cicero um die Verteidigung von Quinctius bat. Vgl. Lintott 2008: 60.

während Fannius zu seinem *cognitor*, dem Bevollmächtigten, wurde. Roscius soll den späteren Aussagen des Fannius zufolge während dieses Prozesses einen Schwindel begangen haben. Der berühmte Schauspieler schloss nämlich hinter dem Rücken seines Teilhabers heimlich einen Vertrag mit Flavius und nahm als Vergütung für den getöteten Sklaven den Bauernhof an, was er seinem Gesellschafter verschwieg. Als diese Nachricht einige Jahre danach Fannius erreichte, erschienen die beiden Teilhaber wieder vor dem Gericht, diesmal als Gegner. Im Ergebnis dieses Streites wurde ein Schiedsspruch gefällt, der Roscius dazu verpflichtete, dem Fannius 100 tausend Sesterzen auszuzahlen<sup>14</sup>. Da er ihm aber nur die Hälfte dieser Quote überwies, wurde die Sache nach drei Jahren wieder vor Gericht gebracht. Eben in diesem Prozess trat Cicero als Anwalt von Roscius auf<sup>15</sup>. Betrachten wir das Benehmen des Schauspielers objektiv, kommen wir zu dem Schluss, dass er sich seinem früheren Kollegen unfair verhielt – er nahm das Geld und ließ seinen Gesellschafter Fannius einfach im Stich. Selbst wenn das Geschäft, wie Cicero argumentierte und was manche Kommentatoren unterstreichen, nach Panurgus' Tod automatisch aufgelöst wurde, so erforderte doch der Anstand, an seinen ehemaligen Mitgesellschafter zu denken. Da wir über nur einen Teil der Rede, die Argumentation, verfügen – Einführung, Erzählung und Schluss der Rede sind nicht erhalten – bleibt unsere Untersuchung notgedrungen eben nur auf dieses Fragment begrenzt<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Die Bestätigung des Schiedsspruchs zwischen Roscius und Fannius sollte eine Stipulation sein, und zwar die Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger, die Cicero im jedem Fall in Frage stellte. Lintott (2008: 64) meint, dass die Beanstandung der Stipulation von Cicero nur ein rhetorischer Kniff sei. Von der Grundlosigkeit der Behauptungen Ciceros zeugen seine Worte von Restipulation im späteren Teil der Rede: (*Cur in re tam vetere, in negotio iam confecto, in societate dissoluta nova haec restipulatio interponitur*; 38); wenn es also zu einer Restipulation kam, so müsste früher die Stipulation geschlossen worden sein.

<sup>15</sup> Roscius war ein guter Bekannter von Cicero, er war sein Lehrer und unterwies ihn in der Schauspielkunst, die notwendig für die rhetorische *actio*, die fünfte Aufgabe eines Redners war.

<sup>16</sup> Uns liegen ungefähr zwei Drittel der Rede vor. Wie Axer (1976: 6) schreibt, rufen so viele Stellen im Text Zweifel hervor, dass vierzig wichtigere Ausgaben mit einer dicken Schicht von Konjekturen bedeckt sind. Die vorgenommenen Änderungen entstellen weitgehend die Bedeutung der Rede. Vgl. Pittia 2004: 266.

\* \* \*

Unsere Erörterungen über Ciceros Beweisführung beginnen wir mit den Merkmalen, die sich auf die fundamentalen, der Wahrscheinlichkeit übergeordneten Ideen beziehen, nämlich die Wahrheit und die Falschheit<sup>17</sup>. Auch heute überlegen wir, ob das Verschweigen eines Geschehenes gleichbedeutend mit der Lüge ist. Wir hören oftmals: ich habe nicht gelogen, ich habe nur vergessen, es zu sagen – dann bleibt die Frage, ob bewusst oder unbewusst. Diese Frage erörtert Cicero im einleitenden Teil der Argumentation. Er richtet die Aufmerksamkeit der Hörer auf Fannius' Rechnungsbücher, in denen sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Schulden eingetragen werden sollten, so auch das Geld, zu dessen Auszahlung an seinen Gesellschafter Roscius kraft des vor drei Jahren gefällten Schiedsspruchs verpflichtet war. Solche Eintragungen wurden von Fannius jedoch nicht gemacht, was Cicero als sehr merkwürdig und auffällig erschien. Die Handlungsweise von Fannius gibt dem Cicero den Anlass zu den Überlegungen über die Wahrheit und die Lüge. Der Redner behauptet: *Nam quem ad modum turpe est scribere, quod non debeatur, sic improbum est non referre, quod debeas. Aequae enim tabulae condemnantur eius, qui verum non retulit, et eius, qui falsum perscripsit (2)*<sup>18</sup>. Es gibt also keinen Unterschied zwischen dem, der die Wahrheit verschweigt und dem, der lügt – die beiden verdienen den Tadel. Da Fannius den Betrag, den ihm Roscius schuldig war, nicht ins Rechnungsbuch eintrug und später dessen Rückerstattung verlangte, so verhielt er sich, als hätte er in seinen Büchern gelogen.

Cicero verwendet an dieser Stelle den Syllogismus: Wer dir die Wahrheit verschweigt, ist ein Lügner, Fannius hatte den die Wahrheit bestätigenden Eintrag in das Rechnungsbuch nicht gemacht, ergo ist Fannius ein Lügner. Die größere Prämisse – wer keine Eintragung in das Rechnungsbuch macht, verhält sich so, als ob er lüge – baut den Beweis aus der Wahrscheinlichkeit auf. Die kleinere Prämisse lautet – Fannius will seine Rechnungsbücher nicht zeigen, weil er keine

<sup>17</sup> Mit diesen Fragen beschäftigten sich sowohl die dem Cicero gut bekannten Philosophen als auch griechische Sophisten: Plato, Aristoteles, Protagoras, Antiphon. In Griechenland wurde in der Zeit der ersten Sophistik dieses Thema vom Autor der sophistischen Dissertation *Dissoi Logoi* aufgegriffen, in der ein Kapitel der Frage des Wahren und des Falschen gewidmet ist.

<sup>18</sup> Ich zitiere nach der Ausgabe von Freese 1956.

Eintragung verzeichnete – wenn das also der Fall ist, dann lügt er. Im Einklang steht dieses Argument mit der syllogistischen Theorie der Wahrscheinlichkeit, die Aristoteles in *Analytica priora* darstellte<sup>19</sup>. Wir können natürlich voraussetzen, dass sich Fannius nicht bewusst verhielt und die fehlende Eintragung nur das Ergebnis seiner Vergesslichkeit oder seiner Zerstreutheit ist. Könnten wir solche Zweifel ausschließen, hätten wir es dann bereits mit einem notwendigen Argument und nicht mit einem Argument aus der Wahrscheinlichkeit zu tun, worauf Aristoteles in seiner *Rhetorica* aufmerksam macht, wenn er die Wahrscheinlichkeit in der Refutation erörtert. Er schreibt, würde ein Argument nicht darauf aufbauen, was in der Regel passiert, sondern darauf, was immer passiert, dann wäre es kein wahrscheinliches, sondern ein notwendiges Argument<sup>20</sup>.

Die auf der Bühne auftretenden Leute stehen oft im Verdacht, dass sie sowohl im Leben als auch im Theater eine zuvor zubereitete Rolle spielen. Auch Roscius war von diesem Verdacht nicht frei, mit dem sich Cicero auseinandersetzen musste. Um den Schauspieler vor diesem vorgefassten Verdacht zu bewahren, überzeugt der Redner, sein Klient sei zuerst ein einfacher, redlicher und edler Mensch und erst dann ein Schauspieler. Wir können vermuten, dass der den Fannius vor dem Gericht vertretende Kläger Saturius in seiner Rede den Roscius der schauspielerischen Falschheit beschuldigte. So unterschätzt Cicero die szenische Kunst von Roscius, um ihn nicht als einen spitzfindigen Künstler, sondern als einen anständigen Menschen darzustellen: *qui medius fidius plus fidei quam artis, plus veritatis quam disciplinae possidet in se* (17). Solche Argumentation gehört zur Beweisführung aus

<sup>19</sup> Aristoteles, *An. Pr.* 70a5.

<sup>20</sup> *Rhet.* 1402 b 10. Aristoteles unterteilt die Wahrscheinlichkeit in allgemeine und wirkliche. Die erste entspricht im gewissen Sinne dem statistischen *eikos*, das sich auf der Häufigkeit des Vorkommens gründet: „Denn dass, was wahrscheinlich ist, ist (das), was sich meistens ereignet, jedoch nicht schlechthin, wie einige es definieren“ (1357 a 15; übersetzt von Franz G. Sievke). Also das Unwahrscheinliche soll nach Madden (1957: 158), mit dem verbunden sein, was selten geschieht. Die Wahrscheinlichkeit spielte eine andere Rolle in der Dichtung als in der Rhetorik. In Aristoteles' *Poetica* lesen wir: Der Dichter soll eher die unmöglichen aber wahrscheinlichen Ereignisse als die möglichen aber unwahrscheinlichen darstellen (1460 a 26). Es handelt sich hier um die Schaffung einer autonomen, poetischen Welt, die den Leser entzücken soll. Sambrsky 1956: 36.

der Wahrscheinlichkeit im Bereich der Refutation und steht im Einklang damit, was er in *De inventione* schrieb: *id quod credibile dicunt negatur esse eius modi, aut quod comparabile putant dissimile ostenditur* (1,79). Der Anwalt verneint die offensichtlichen schauspielerischen Geschicklichkeiten von Roscius, er schätzt seine Ehrlichkeit höher als seine erlernte Kunst, er würdigt mehr die Wahrheit als die szenische Theorie<sup>21</sup>. Wohl ist Roscius ein ausgezeichnete Schauspieler, doch sein Ethos (*qui tibi purior, prudentior, humanior, officiosior, liberarior videatur*; 18) schließt die Nutzung der schauspielerischen Spitzfindigkeit zu unrechten Zwecken aus. Das ist, so der Redner, für das ganze römische Volk offensichtlich: *quem populus Romanus meliorem virum quam histrionem esse arbitratur* (17). Cicero bedient sich also der wahrscheinlichen Argumentation im Bereich der Refutation und unterstützt dabei diese Beweisführung mit dem Ethos seines Klienten. Das Ethos bildet nach dem Autor der *Rhetorik an Alexander* einen der drei Teile der Wahrscheinlichkeit. Besondere Bedeutung spielte das Ethos in der Einführung der Rede. Und ganz gewiss spielte es auch eine große Rolle in der Einführung des von uns analysierten Prozesses<sup>22</sup>.

Die Argumentation in der Rede *Pro Q. Roscio comoedo* bezieht sich vorzugsweise auf die finanziellen Sachen, was auch leicht verständlich ist, da beide Seiten im Streit um das Geld lagen. Der Redner aus Arpinum erwähnt immer wieder Geldbeträge – den Preis des Panurgus, des Sklaven und des Schauspielers, Roscius' Lohn, den Wert von Roscius' Grundstück, die Höhe seiner Schulden gegenüber Fannius,

<sup>21</sup> Die von Cicero im früheren Abschnitt von *De inventione* (1,47) bezüglich die Argumentation vollbrachte Charakteristik unterscheidet sich geringfügig von der in der Beschreibung der Refutation vorgestellten. Nach der Deutung durch Victorinus (Halm 235, 10–12) weist Cicero im ersten Abschnitt auf die Bedingungen der Wahrscheinlichkeit, im zweiten auf ihre Effekte hin. Siehe Calboli Montefusco 1998: 3.

<sup>22</sup> Nicht nur der Autor der *Rhetorik an Alexander*, sondern auch Aristoteles verbindet das Ethos mit der Wahrscheinlichkeit, die er als *πιθανός* bezeichnet: „Denn es ist nicht so, wie einige Theoretiker in ihrer Theorie behaupten, dass der sittliche Lebenswandel des Redners nichts beitrage zu Glaubwürdigkeit, während doch der Charakter sozusagen so ziemlich die bedeutendste Überzeugungskraft besitzt“. (1356 a 4). Man musste schon die Hörer ab Anfang der Rede gewinnen, um sie zum Redenden, zum Klienten zu überzeugen, darüber schreibt Cicero in *De inventione*: *Exordium est oratio animum auditoris idonee comparans ad reliquam dictionem, quod eveniet si eum benivolam, attentum docilem confecerit* (1,20).

die Verdienste einer Tänzerin Dionysia, die finanziellen Eintragungen in den Rechnungsbüchern. Insgesamt erscheinen die Zahlen 39 Mal in Ciceros Rede<sup>23</sup>. Die finanziellen Sachen bilden also einen bedeutenden Faktor in der Argumentation der Rede<sup>24</sup>. Sie wurden auch bei dem Aufbau der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit benutzt. Wir betreten hier das Gebiet des *kerdos*, das für den Autor der *Rhetorik an Alexander* neben dem erwähnten Ethos eine der drei grundlegenden Gattungen vom *eikos* war. Er erklärte die Wichtigkeit des *kerdos* für die Bildung der Wahrscheinlichkeit damit, dass die Leute es nur auf ihren Vorteil absehen und glauben, dass andere in ihrem Verhalten gleich tun (1428b)<sup>25</sup>. So gehörte es zu dem Kanon der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit zu beweisen, was, wem, wo, wann einen größten Vorteil bringt, eventuell solche Vorwürfe zu widerlegen.

Vor dem finanziellen Hauptteil der Argumentation sagt Cicero direkt, was für ihn *incredibile* ‚unglaublich‘, und was *verisimile* ‚wahrscheinlich‘ ist. Er bedient sich an dieser Stelle der Termini, die er verwendete, indem er in seiner jugendlichen Abhandlung, *De inventione*, den Begriff *Wahrscheinlichkeit* bestimmte<sup>26</sup>. Die Wahrscheinlichkeit aus der Gattung *credibile* beschrieb er dort als die auf der eigenen, befestigten Meinung gegründete Überzeugung, die keine

<sup>23</sup> Vgl. Hermann 2021: 298.

<sup>24</sup> Die Zahlen, die in Ciceros Rede erscheinen, bringen die Forscher wegen uneindeutiger Lektionen in den Handschriften und verschiedener Hypothesen bezüglich ihres Ablesens in Verlegenheit.

<sup>25</sup> Obwohl die Einteilung des *eikos* in drei Glieder – ethos, pathos und *kerdos* – sich nur in Anaximenes' Rhetorik befindet, ist sie mit Gewissheit ein Zeugnis der sophistischen Klassifizierung dieses rhetorischen Werkzeugs. Das wird durch die Ähnlichkeit der Begriffsbestimmung der Wahrscheinlichkeit bei Anaximenes und Platon bestätigt. Vgl. Reinhardt 2010: 3. Auch Aristoteles nennt das Ethos und das Pathos, doch gehen diese Begriffe über den Bereich der Wahrscheinlichkeit hinaus – diese Termini bilden bei ihm zusammen mit dem Logos die übergeordneten Rhetorikmittel. Zu Unterschieden in der Bedeutung der Rhetorikbegriffe bei Anaximenes und Aristoteles siehe Chiron 1998. Vgl. auch Kraus 2011: 273.

<sup>26</sup> Cicero stellt das *credibile* im Rahmen der Charakteristik der Wahrscheinlichkeit in der Beweisführung dar. Er stellt fest, dass das *credibile* das ist, woran der Hörer ohne Zeugen glaubt (*De inv.* 1,48). Das *verisimile* charakterisiert er, indem er die Wahrscheinlichkeit in der Erzählung als ein dem Charakter, den Sitten und den Meinungen der Hörer angepasstes Ereignis beschreibt (*De inv.* 1,29). Für Quintilian (4,2,3) sind die Begriffe *verisimilis*, *probabilis* und *credibilis* äquivalent. Vgl. Moussy 2005: 39.

Zeugenbestätigung verlangt<sup>27</sup>, dagegen ist die Wahrscheinlichkeit aus der Gattung *verisimile* seines Erachtens eine Ansicht, die aus den mit der Wahrheit verbundenen Meinungen herausfließt<sup>28</sup>: *tempus idoneum, spatii satis, locus opportunus, si res (...) ad vulgi morem (...) accommodabitur* (1,29). Über die Wahrscheinlichkeit aus der Gattung *credibile* und *incredibile* kann im Fall der Vergleichung des Fannius und des Roscius die Rede sein: *quis quem fraudasse dicatur. Roscius Fannium! Quid est hoc? Probus improbum, pudens impudentem, periurum castus (...) Incredibile est* (21). Der Redner bildet also die Unwahrscheinlichkeit, *incredibile*, indem er den ehrlichen Roscius vorstellt, der den unverschämten Fannius angeblich zu täuschen versucht. Auf eine ähnliche Beschreibung treffen wir, wenn Cicero den Fannius ironisch gutmütigen, dahingegen den Roscius gierigen nennt: *utrumque incredibile est et Roscius quicquam per avaritiam appetisse Fannium quicquam per bonitatem amisisse* (21) – es ist doch unwahrscheinlich, unglaublich. Diese Anklagen sind also *incredibilia*, weil sie keine Bestätigung im Gemüt der Hörer finden. Diese *incredibilia* aber bilden nur ein rhetorisches Paradox in der Rede und normalerweise bestimmt der Redner den Fannius als einen listigen Betrüger und den Roscius als sein unbewusstes Opfer. Cicero bedient sich der Wahrscheinlichkeit aus der Gattung *verisimile*, indem er in den Vordergrund rückt, dass auf eine solche Wahrscheinlichkeit der Charakter der beiden Antagonisten im Prozess deutlich hindeutet: *utrumque ex utriusque persona verisimile videretur* (21)<sup>29</sup>. Wir können in diesem Fall offen sagen: *res ad eius qui agit naturam, ad eorum qui audiunt opinionem accommodatur* (Cic. *De inv.* 1,29). So zeigen der gesunde Menschenverstand, *opinio communis*, und die Verhältnisse, die in der Wahrheit eine Analogie finden, klar auf die wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Umstände der Sache.

Den Anlass zur Anklage gegen Roscius gab dem Fannius Chaerea der Betrag von 50000 Sesterzen. Es war der zweite, von Roscius noch

<sup>27</sup> *De inv.* 1,48.

<sup>28</sup> Das ist die Darstellung der Wahrscheinlichkeit vom Standpunkt des zentralen Teils der Rede, der *narratio*.

<sup>29</sup> Der Begriff „Persona“ bezeichnet den Charakter nicht so sehr an sich, sondern deutet auf den Charakter hin, wie er von anderen wahrgenommen wird.

nicht entrichtete Teil von 100000 Sesterzen, welche das Schiedsgericht vor drei Jahren dem Fannius zusprach. Wir wissen nicht genau, warum Roscius die Auszahlung jenes Geldes verweigerte – entweder handelte es sich um Ansehensgründe (Bezahlung der ganzen Quote hätte möglicherweise die Schuldbekennnis bedeutet) oder ging es um finanzielle Gründe, um die Gier des Roscius. Cicero schließt die letztere Möglichkeit entschieden aus. Er stellt seinen Klienten als einen reichen Mann vor, obwohl das Geld für ihn nicht am wichtigsten sei. Der Redner wendet die *subiectio* an<sup>30</sup>, um die Uneigennützigkeit des berühmten Schauspielers hervorzuheben: *Roscius fraudavit Fannium. Qua de causa? (...) Egebat? Immo locupletus erat. Debebat? Immo in suis nummis versabatur. Avarus erat? Immo etiam ante quam locuples semper liberalissimus munificentissimusque fuit. Pro deum hominumque fidem! Qui HS CCCIDDD CCCIDDD CCCIDDD qaestus facere noluit (nam certe HS CCCIDDD CCCIDDD CCCIDDD merere et potuit et debuit, si potest Dionysia HS CCCIDDD CCCIDDD merere), is per summam fraudem et malitiam et perfidiam HS IDDD appetiit? (22,23). Cicero stellt eine Reihe der rhetorischen Fragen und erteilt darauf kurze Antworten – Litt Roscius Not? Nein, er war ein reicher Mann. Musste er die Schuld begleichen? Nein, er hatte das eigene Geld. War er gierig? Umgekehrt, er war immer gütig und großmütig. Der Redner pointiert das Ganze mit der ironischen Schlussfolgerung, indem er uns über das Jahreseinkommen des Schauspielers Roscius in Kenntnis setzt. Sein Lohn, den er übrigens seit 10 Jahren nicht empfängt, soll 300000 Sesterzen pro Jahr betragen haben. Um diese Quote wahrscheinlicher zu machen, erwähnt Cicero die Vergütung einer Tänzerin, Dionysia, die 200000 Sesterzen pro Jahr verdiente, also musste der berühmte Schauspieler Roscius ohne Übertreibung mehr Geld verdient haben als eine Tänzerin. Der Redner überredet: Mein Klient hat in den letzten zehn Jahren auf die riesigen Einkommen von 6 Millionen Sesterzen verzichtet, um danach den Prozess um lächerliche, schmutzige – wie er*

<sup>30</sup> Die heutigen Forscher betonen, dass *subiectio* aus mehreren Fragen besteht – aus der Hauptfrage und den danach folgenden Einzelheitsfragen. *Subiectio* ist eine Art der rationellen Beeinflussung der Hörer – am Anfang der Aussage stellen wir eine Frage, um sofort selbst darauf die Antwort zu geben; natürlich antworten wir auf die Art und Weise, die für uns am günstigsten, für unsere Opponenten dagegen am ungünstigsten ist. Lausberg 1960: 384; Schwitalla 1984: 132; Schöpsdau 1996: 446.

sagt – 50000 Sesterzen in die Wege zu leiten. Das ist doch unglaublich, unwahrscheinlich<sup>31</sup>. Wir haben es also hier mit der Refutation der Anklagen wegen Gier, mit der Widerlegung der Anklagen wegen *kerdos*, die ganz gewiss Satrius anstrebte, zu tun – Roscius lässt sich keinesfalls von der Gier nach Gewinn lenken, er gehört nicht zu den geldgierigen Menschen, die Wahrscheinlichkeit weist deutlich auf seine Unschuld hin.

Cicero geht jetzt zu der nächsten strittigen Frage über, nämlich zu dem Wert des Sklaven Panurgus. Der Kläger wirft Roscius vor, für den Sklaven, der ja gemeinsames Guthaben der Gesellschafter war, nichts bezahlt zu haben. Unser Redner wendet in diesem Moment eine sophistische Argumentation an. Er beweist, dass Panurgus, der doch Fannius Eigentum war, ihm paradoxerweise nicht gehört. Wie kann es möglich sein? Was dem Fannius gehörte, waren nur 4000 Sesterzen, und es war ein durchschnittlicher Wert des Sklaven, was dem anfänglichen Preis von Panurgus entspricht. Nach der Ausbildung des Panurgus in der schauspielerischen Kunst stieg sein Wert riesig und betrug, so Cicero, über 100000 Sesterzen – und solcher war der Preis von Panurgus als Schauspieler. Der Redner hebt diese Sachlage mit der Antithese hervor: *Nemo enim illum ex trunco corporis spectabat, sed ex artificio comico aestimabat* (28). Auf der einen Seite haben wir nur den alleinigen Leib des Sklaven, das nur von sehr geringem Wert ist, und auf der anderen Seite seine hochgeschätzte schauspielerische Kunst. Die entscheidende Bedeutung hatte hier der Leumund des Roscius, der den Sklaven den Schauspielerberuf lehrte. Selbst wenn Panurgus nichts gelernt hätte, so hätte allein die Tatsache, allein das Gerücht, dass er sich bei dem berühmten Roscius ausbilden ließ, dazu ausgereicht, allgemeines Interesse zu erwecken und großes Geld zu verdienen.

Cicero stellt die Wahrheit der Wahrscheinlichkeit, die Tatsachen der verbreiteten Meinung gegenüber, sodass die Wahrscheinlichkeit, die

---

<sup>31</sup> Der Passus, der den Verdienst des Roscius betrifft, enthält einen gewissen Widerspruch, weil die Summe des jährlichen Einkommens von Roscius 300000 Sesterzen betrug, während sein zehnjähriges Einkommen einen Betrag von 6 Millionen erreichte (HS *sexagies*). Viele Kommentatoren betrachteten diese Berechnung als Ergebnis zusätzlicher Löhne des Roscius. Axer (1976: 118) schlägt vor, das zehnjährige Einkommen von Roscius bis auf 3 Millionen Sesterzen zu senken, was das Ablesen dieses Passus erleichtere.

Meinung wirkt zugunsten des Roscius: *Sic vulgus; ex veritate pauca, ex opinione multa aestimat. Quid sciret ille, perpauci animadvertabant, ubi didicisset, omnes quaerebant* (29, 30). Ähnlich wie im Fall des *credibile* haben wir es hier mit der auf der verbreiteten Meinung gegründeten Überredung zu tun (*id quod in opinione positum est*), die das zweite Element im ciceronianischen Entwurf der Wahrscheinlichkeit bildete<sup>32</sup>. Der Redner stellt ehrlich fest: Die Menge könne nicht die Wahrheit erkennen, sondern lasse sich von eigenen Vorurteilen leiten, die in ihrem Bewusstsein stecken. Diese Konzeption entspricht der Definition des *eikos* von Anaximenes, dem zufolge die Wahrscheinlichkeit ein Beispiel sei, das die Hörer in ihrem Gemüte besitzen, wodurch sie leicht geneigt sind, auf die Worte des Sprechers einzugehen<sup>33</sup>. Diese Wahrscheinlichkeit können wir in die doxastische Gattung einreihen, die darin besteht, dass man den Leuten das vorschlägt, wovon sie längst überzeugt sind, dass das geschehen ist oder geschehen wird<sup>34</sup>. Also selbst wenn Panurgus ein schlechter Schauspieler gewesen wäre, hätte ihm der Name seines Lehrers, wie Cicero überzeugt, den Erfolg gewährleistet. Möglicherweise ging es dabei um eine Refutation der Vorwürfe gegen Roscius, dass dieser seinem Schüler nicht allzu viel beigebracht habe und Panurgus bei ihm halt zu kurz studiert habe. Der Redner widerlegt also diese Vorwürfe mithilfe der Wahrscheinlichkeit. Die von Cicero benutzte Argumentation findet heute in der gegenwärtigen Marketingtechnik und der Filmindustrie Anwendung. Die Hersteller stellen vor allem die gutbekannten Schauspieler an, die trotz des niedrigen Kunstniveaus einen Kassenerfolg garantieren können. Das Publikum lässt sich nämlich von der allgemeinen Meinung leiten: Dieser Schauspieler ist hervorragend, jener durchschnittlich; dieser absolvierte eine renommierte Hochschule und hatte bekannte Lehrer, jener studierte in der Provinz. Von Bedeutung ist nicht die Wahrheit, sondern die Wahrscheinlichkeit, es zählt nicht die Tatsache, sondern die Meinung.

<sup>32</sup> *De inv.* 1,46.

<sup>33</sup> *Rhet. ad Al.* 7.

<sup>34</sup> Vgl. Hoffman 2008: 7. Die doxastische Auffassung der Wahrscheinlichkeit erschien erstmalig bei Gorgias, der behauptete, dass *doxa*, eine oft den Hörern vom Redner eingepörschte Meinung, zur Folge hat, dass sie den Schein für Wahrheit halten. Gorgias schreibt: „Unsere Meinungen lassen uns sehen, was unsichtbar ist und glauben daran, was unglaublich ist“ (Lob von Helena 13). Vgl. Turasiewicz 1988: 4.

Der nächste Teil Ciceros' finanzieller Beweisführung bezieht sich auf den Wert des Landgutes von Roscius, das er als Vergütung für Panurgus' Tod bekommen hat. Roscius erhielt dieses Landgut gemäß der Vereinbarung mit Flavius, dem Mörder von Panurgus. Fannius, der Mitinhaber von Panurgus und Roscius' Gesellschafter erhielt nichts – es erscheint also als naheliegend, dass er von Roscius das halbe Landgut übertragen hätte bekommen sollen<sup>35</sup>. Cicero stellt jedoch fest, die Meinung über den riesigen Wert des von Roscius erhaltenen Landgutes sei stark übertrieben: *Sed hanc decisionem Rosci oratione et opinione augere licet, re et veritate mediocrem et tenuem esse invenietis* (33). Uns liegt hier nochmals die Gegenüberstellung der *opinio* und der *veritas* vor. Die Wahrheit liege selbstverständlich bei dem Schauspieler. Die Meinung sei aufgebauscht, die Wahrheit sei bescheiden und einfach – in der Zeit, als Roscius den Bauernhof bekommen habe, seien die Grundstückspreise sehr niedrig gewesen, der Acker sei nicht bestellt worden und das Landgut habe keine Villa gehabt<sup>36</sup>. Erst Roscius habe das Landgut zur ungeahnten Blüte verholfen, indem er sein Kapital und seine Arbeit investiert habe. Der gegenwärtige Landgutpreis liege bei 600000 Sesterzen, und zwar er sei hoch wie Roscius' Einkommen, auf das er freiwillig verzichtet habe. Es sei also wahr, dass Roscius' Landgut einen hohen Wert habe, und es sei auch wahr, dass vor 15 Jahren sein Wert um das Vielfache niedriger gelegen habe, wer anders behauptet, bediene sich der *opinio aucta*, und zwar der übersteigerten Wahrscheinlichkeit.

Die nächste Art der Wahrscheinlichkeit bezieht sich auf die *consuetudo*, d. h. auf gewisse menschliche Gewohnheiten, die bestimmten

<sup>35</sup> Es gibt verschiedene Hypothesen darüber, warum Fannius zwölf Jahre lang, die seit Panurgus' Tötung bis zur Austragung des Schiedsverfahrens vergangen waren, keine Vergütung bekommen hatte: (1) Flavius könnte als unschuldig gesprochen worden sein; (2) Flavius könnte einfach insolvent gewesen sein; (3) Flavius könnte das Landgut den beiden Gesellschaftern angeboten haben, doch bei Fannius wegen des niedrigen Wertes desselben auf kein Interesse gestoßen sein; (4) Fannius mag leichtsinnig gehandelt haben und nicht an einer Vergütung interessiert gewesen sein. Vgl. Pflüger 1904: 134; Stroh 1975: 131.

<sup>36</sup> Der niedrige Wert des Landgutes resultierte aus der Tatsache, dass die Zeit des ersten Prozesses, der vor 15 Jahren stattfand, in die Zeit der gesellschaftlichen Unruhen zur Regierungszeit Sullas fiel. Der Bauernhof hatte keine Villa, der Boden war un bebaut, es gab nur Brachland – Wald oder Steppe. Vgl. Lintott 2008: 61.

gesellschaftlichen Gruppen, den Altersgruppen, zugeschrieben werden, worüber wir bei Anaximenes und Aristoteles lesen können<sup>37</sup>. Auch Cicero berief sich auf das Alter, um das Wohlwollen des Auditoriums zu gewinnen<sup>38</sup>. Im Schlussteil seiner Beweisführung zieht der Redner ein Ass aus dem Ärmel und überzeugt, dass nicht nur Roscius, sondern auch Fannius von Flavius die Vergütung in Höhe von 100000 Sesterzen bekommen habe. Um dieses Argument zu bestätigen, ruft er als Zeugen zwei adelige Senatoren, Luscius und Manilius, an. Cicero versucht die Aussagen der Senatoren wahrscheinlicher zu machen, indem er auf ihr ernstes Alter verweist und ihnen gleichzeitig seine *adulescentia* gegenüberstellt: *Nihil mihi detraham, cum illis exactae aetatis severissime fructum, quem meruerunt, retribuam. Magis mea adulescentia indiget illorum existimatione, quam illorum severissima senectus desiderat meam laudem* (44). Das ehrwürdige, respektable Alter der angerufenen Zeugen, ihr makelloser Leumund, den der Redner schon früher erwähnte, ist ein Wert an sich. Cicero braucht nicht an ihre Verdienste zu erinnern, um die von ihnen abgelegten Geständnisse glaubwürdig zu machen. Vielmehr kann er seine junge Person mit ihrer Autorität stützen.<sup>39</sup> Der allgemein verbreiteten Meinung, also der Wahrscheinlichkeit gemäß, ist die Erfahrung, die Besonnenheit und die Klugheit des hohen Alters mit Vertrauen zu assoziieren. Es gibt also keinen Grund, die Geständnisse von Luscius und Manilius in Zweifel zu ziehen<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Der Autor der *Rhetorik an Alexander* (1428b), der Passus über *eikos*; Aristoteles *Rhetorik* (1389a-1390b), der Passus über die Charaktere.

<sup>38</sup> Cicero beruft sich auf sein jugendliches Alter in den Einleitungen zu seinen früheren Reden, um das Wohlwollen der Richter zu gewinnen *Pro Quintio* (2) und *Pro Sexto Roscio Amerino* (1).

<sup>39</sup> Die Aussage *mea adulescentia* war entscheidend für die Datierung der Rede in den früheren Ciceros Lebenszeitabschnitt.

<sup>40</sup> Erinnern wir uns an das Passus aus der 3. Tetralogie von Antiphon, wo der Sophist die Menschen im höheren und im jüngeren Alter mittels der Wahrscheinlichkeit gegenübergestellt, um einen Jungen der Prügelei mit einem älteren Mann zu überführen: „Die jungen Leute zeichnen sich durch die ihrem Alter eigene Unbeherrschtheit, Aggression, Heftigkeit aus, die nach dem Weinkonsum zum Vorschein kommen, während die alten Leute sich vernünftig verhalten, weil ihre Erfahrungen mit dem Weingenuss, ihren Kräftenmangel und zugleich die Stärke der jungen Leute vor Augen haben“ (4,3,2). Vgl. Gagarin 1997: 168.

Im zweiten Teil der Beweisführung, und zwar in der Refutation, beruft sich Cicero sehr oft auf die Wahrheit, die seine Argumentation bestätigen, sie also *verisimilis* werden lassen sollte, um die Beweise aus der Wahrscheinlichkeit der Opponenten zu widerlegen. Da den Anklägern nur ein geringes Beweismaterial vorlag, setzten sie ihre Hoffnungen in das *eikos*<sup>41</sup>. Indem der Redner die Wahrheit anruft, verwendet er die Sätze, die als Denksprüche gelten sollen: *Nam qui semel a veritate deflexit, hic non maiore religione ad periurium quam ad mendacium perducere consuevit* (46). Ad absurdum führt Cicero Saturius' Aussage, wonach der Richter Cluvius die Nachricht von den dem Fannius überreichten 100000 Sesterzen den Senatoren in einem Privatgespräch und nicht unter Eid übermittelt haben soll, liefere ein Argument dafür, dass mit seiner Aussage kein Beweis erbracht worden sei. Cicero unterstellte dem Saturius den folgenden Gedankengang – wenn er das nicht unter Eid aussagte, dann liegt ein Meineid vor, dieser ist einer Lüge gleich; wenn sich jemand einmal von der Wahrheit entfernt, neigt dazu, schon immer skrupellos auf Lüge und Meineid zurückzugreifen. Cluvius also, der schon einmal den Senatoren die Nachricht nicht unter Eid überreicht hat, ist für Saturius, so Cicero, Meineidiger und Lügner, was offenbar unsinnig und unwahrscheinlich klingt. Alle kennen doch Cluvius als einen Menschen, der am anständigsten ist und stets zu seinen Anschauungen steht (*castissimus et constantissimus esse videatur*; 47). Die dem Saturius zugeschriebene Argumentation erinnert entweder an den hypothetischen Syllogismus: wenn p, dann q, wenn q, dann r, wenn r, dann s – das ist eine Folge nacheinander vorkommender Geschehnisse – oder sie erinnert an die schiefe Ebene, auf der die einzelnen Beweise keine notwendige Beziehung ergeben und nach einer tieferen Analyse deren Zwangsläufigkeit nur eine winzige Wahrscheinlichkeit bildet<sup>42</sup>.

<sup>41</sup> Saturius verfügte nicht über zahlreiche feste Beweise, worauf aus dem Umstand zu schließen ist, dass er sich nur auf die *adversaria* oder auf die *taciturnitas testium* berief (15), deswegen lehnt er sich in seiner Beweisführung so oft an die Wahrscheinlichkeit. Vgl. Stroh 1975: 127.

<sup>42</sup> Siehe Hołowka 1998: 81–82. Als Beispiel für die Beweisführung aus der schiefen Ebene führt die Autorin das Zitat von Johannes Chrysostomos an: „Weder Gelächter noch Lustigkeit sehen nach einer Sünde aus. Doch sie führen zur Sünde. Denn aus der Belustigung entsteht die schmutzige Rede, aus der schmutzigen Rede die noch schmutz-

Im nächsten Kapitel stellt Cicero die Personifikation der Wahrheit der Wahrscheinlichkeit gegenüber: *Ipsa mihi veritas manum inicit et paulisper consistere et commorari cogit. Unde hoc totum ductum et conflatum mendacium est?* (48)<sup>43</sup>. Die Wahrheit wird also zur Gefährtin des Redners – reicht ihm die Hand, hält ihn auf, verleitet ihn zum Nachdenken, woher die ganze so entfachte Lüge kommt. Ihre Gestalt verleiht Roscius' Anwalt die Glaubwürdigkeit, stellt ihn im günstigen Licht dar. Cicero denkt dann eine ironische Geschichte aus, in der Roscius sich zum adligen Cluvius begibt und ihn bittet – „lüge für mich bezüglich der erwähnten 100000 Sesterzen“. Cluvius ist damit ohne Überlegung einverstanden und schlägt Roscius sogar vor, dass dieser nächstes Mal mit einer solchen Bitte nicht persönlich zu kommen bräuchte. Es reicht, er übermittle ihm die Nachricht durch einen Gesandten<sup>44</sup>. Die ganze Sache soll die Vorwürfe von Saturius in Verruf bringen, ihn auslachen und seine Beweise ungläubhaft machen. Der Redner schließt mit der Feststellung ab, dass der Gedankengang seines Gegners der Wahrheit nicht entspricht und auch für den Verstand ungläubwürdig ist, also nicht wahrscheinlich sein kann: *Quod cum est veritate falsum, tum ratione quoque incredibile* (50). Der ganze Abschnitt bildet somit eine Antithese – auf der einen Seite steht Cicero, der Gefährte der personifizierten Wahrheit, auf der anderen steht der ungläubwürdige Saturius, der dem Gericht falsche Informationen übermittelt.

Cicero argumentiert endlich, dass Saturius sich nicht getraut, offen gegen die Wahrheit aufzutreten, weil seine an die Wahrscheinlichkeit angelehnten Beweise nicht imstande sind, jemanden zu Cluvius' Lügen

---

zigen Taten. Von der Lustigkeit ist nur ein Schritt zur Beleidigung und zum Streit und vom Streit zur Prügelei, die gewöhnlich mit einer Leibverletzung, einer Behinderung und sogar mit einem Mord zu Ende geht. Wenn ihr also fertig seid einen guten Rat anzunehmen, vermeidet nicht nur die schmutzige Rede, sondern auch den Streit und die Prügelei, wie auch das unnötige Gelächter“.

<sup>43</sup> Die Personifikation, also die griechische Prosopopöie, ist, so Cicero in *De inventione* (1,109), eine Überreichung der Redegabe den stummen, leblosen Dingen, um die Hörer zu erregen und zu überzeugen.

<sup>44</sup> Bezüglich der Ironie, des Humors bei Cicero sehe Haury 1955. Cicero hat der Sache des Humors den bedeutenden Teil des 2. Buches in *De oratore* gewidmet. Er schreibt: *Est plane oratoris movere risum quod ipsa hilaritas benevolentiam conciliat (...) quod frangit adversarium, impedit, deterret, refutat* (236). Das Lachen ist also ein wesentlicher Teil der Refutation.

zu überreden. Er greift also als Ankläger zur List: *Hoc cum sentit Saturius esse apertum, resistere et repugnare contra veritatem non audet, aliud fraudis et insidiarum in eodem vestigio diverticulum reperit* (51). Saturius beweist: Obwohl Roscius mit Flavius lediglich in seinem eigenen Namen verhandelte, soll doch das Landgut das gemeinsame Eigentum der beiden Gesellschafter werden, weil es der gemeinsame Besitz der Gesellschaft war. Cicero findet eine solche Schlussfolgerung listig und schändlich. Der Ankläger versucht nur den Anschein der Wahrheit zu wahren und gebraucht ein *diverticulum*, einen Seitenweg, auf dem er diese Wahrheit umgehen will. Er beweist auf unklare Weise, dass Roscius' Geld dem Fannius gehören sollte. Ciceros sachliche, juristische Analyse des zwischen den beiden Gesellschaftern geschlossenen Vertrags zieht Saturius' Argumente in Zweifel und macht sie unglaubwürdig. Der Redner lehnt, den in *De inventione* dargestellten Regeln der Refutation folgend, die Gläubigkeit der Beweise des Anklägers ab. Er weist die Unwahrscheinlichkeit dieser Beweise nach<sup>45</sup>. Cicero weist also die Unrechtmäßigkeit, die Unglaubwürdigkeit und die Falschheit der Aussagen des Saturius nach.

\* \* \*

Die Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit ist von großer Bedeutung in der rhetorischen Strategie Ciceros in der Rede *Pro Q. Roscio comoedo*. Cicero verwendet am Anfang der Argumentation den aus der aristotelischen Rhetorik gut bekannten Syllogismus, der an die wahrscheinliche Prämisse angelehnt wird. Er wirft Fannius vor, die Wahrheit (wahrscheinlich bewusst) verschwiegen zu haben, dann stellt unser Redner fest, dass die die Wahrheit verschweigenden Menschen lügen, was ihn zuletzt zu der Schlussfolgerung führt, Fannius sei der Lügner. Der bedeutende Teil der ciceronianischen Beweisführung bezieht sich auf finanzielle Sachen. Der Redner hebt hervor, dass sein Klient eine uneigennützte Person ist, wovon sein Verzicht auf die schauspielerischen Einkünfte zeugt. Er widerlegt die Vorwürfe, dass Roscius keinen finanziellen Beitrag zugunsten der Gesellschaft geleistet habe, indem

---

<sup>45</sup> *De inv.* (1,79): *Ex iis quae sumuntur aliquid non conceditur, cum aut id quod credibile dicunt negatur esse eius modi (...) aut iudicium improbatum (...) aut simplex conclusio falsi aliquid continere demonstratur.*

er für Panurgus nichts bezahlt hatte. Er informiert über den tatsächlichen Wert des von Flavius erhaltenen Landgutes, spricht über den Unterschied zwischen dem anfänglichen und dem gegenwärtigen Preis desselben. Er bezieht sich auf den Betrag von 50000 Sesterzen, die den Grund für den Gerichtstreit bildeten. Wenn Cicero die für die Sache wesentlichen finanziellen Fragen bespricht, bedient er sich der wahrscheinlichen Beweise aus der Gattung *credibilia*, *incredibilia* und *verisimilia*, die er in seiner früheren Abhandlung *De inventione* beschrieb. Er beruft sich auch auf die in der Abhandlung dargestellte *opinio*, die zu der Gattung der Wahrscheinlichkeit: *id quod in opinione positum est* gehört. Er tadelt die *opinio communis*, der die Mehrheit unterliegt, die unter dem Einfluss der allgemeinen, übertriebenen Meinungen steht, in unserem Fall handelt es sich dabei um den Wert des Landgutes oder um die szenische Geschicklichkeit der römischen Schauspieler. Der Redner verwendet auch die Wahrscheinlichkeit aus der Gattung *kerdos*, die aus der griechischen Rhetorik, vor allem aus der *Rhetorik an Alexander* wohlbekannt ist. Er versucht nachzuweisen, dass Roscius als edelmütiger Mensch, dem die materielle Lebensanschauung fremd ist, den Fannius doch nicht hätte betrügen können. Der bedeutende Teil der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit umfasst in der Rede *Pro Q. Roscio comoedo* die Refutation. Cicero verweist auf die Unwahrscheinlichkeit der Vorwürfe des Saturius, indem er Roscius' Ethos aufbaut, das mit den griechischen und römischen Eikosregeln im Einklang steht. Er beruft sich sehr oft auf die Wahrheit. Er stellt die *Veritas* der *opinio* gegenüber, und zwar die Wahrheit der an allgemeine Meinungen angelehnten Wahrscheinlichkeit. Um seine Autorität zu bestätigen, zeigt er sich zusammen mit der personifizierten *veritas*, die ihm die Hand reicht. Auf der anderen Seite stellt er seinen Opponenten als einen raffinierten Lügner vor. Jene sehr oft in seiner Rede erscheinende Wahrheit dient Cicero dazu, die von Saturius verwendeten Beweise zu widerlegen. Ciceros Argumentation in der Rede *Pro Q. Roscio comoedo* basiert in hohem Maße auf der Beweisführung aus der Wahrscheinlichkeit, die – und hier gebrauche ich die Worte von Wilfried Stroh<sup>46</sup> – aus der Rede ein rhetorisches Donnerwetter machte und zu deren persuasivem Erfolg beitrug.

<sup>46</sup> Stroh 1975: 138.

## Bibliographie

- Axer J., 1976, *Mowa Cyclerona w obronie aktora komediowego Roscjusza. Studium z krytyki tekstu*, Wrocław – Warszawa – Kraków – Gdańsk.
- Axer J., 1980, *The Style and the Composition of Cicero's Speech Pro Q. Roscio Comoedo: Origin and Function*, Warszawa.
- Calboli Montefusco L., 1992, 'Cicerone, *De oratore*: la doppia funzione dell'ethos dell'oratore', *Rhetorica* 10/3, S. 245–259, <https://doi.org/10.1525/rh.1992.10.3.245>.
- Calboli Montefusco L., 1998, '*Omnis autem argumentatio... aut probabilis aut necessaria esse debet* (Cic. *Inv.* 1.44)', *Rhetorica* 16/1, S. 1–24, <https://doi.org/10.1525/rh.1998.16.1.1>.
- Chiron P., 1998, 'À propos d'une série de *pisteis* dans la *Rhétorique* à *Alexandre* (Ps.-Aristote, *Rh. Al*, chap. 7-14)', *Rhetorica* 16/4, S. 349–391, <https://doi.org/10.1525/rh.1998.16.4.349>.
- Freese J.H. (ed.), 1956, *Cicero. The Speeches*, Cambridge – London.
- Gagarin M., 1997, *Antiphon: The Speeches*, Cambridge.
- Haury A., 1955, *L'ironie et l'humour chez Cicéron*, Leiden.
- Hellwig A., 1973, *Untersuchungen zur Theorie der Rhetorik bei Platon und Aristoteles*, Göttingen.
- Hermann M., 2012, 'Die Wahrscheinlichkeit als Argumentationsmittel in Ciceros Rede Pro Quinctio', *Gymnasium* 119/6, S. 522–542.
- Hermann M., 2021, *Prawdopodobieństwo w retoryce antycznej*, Toruń.
- Hoffman D.C., 2008, 'Concerning *Eikos*: Social Expectation and Verisimilitude in Early Attic Rhetoric', *Rhetorica* 26/1, S. 1–29, <https://doi.org/10.1525/rh.2008.26.1.1>.
- Hołówka T., 1998, *Błędy, spory, argumenty. Szkice z logiki stosowanej*, Warszawa.
- Ineichen R., 1996, *Würfel und Wahrscheinlichkeit. Stochastisches Denken in der Antike*, Heidelberg – Berlin – Oxford.
- Klingner F., 1953, *Ciceros Rede für den Schauspieler Roscius. Eine Episode in der Entwicklung seiner Kunstprosa*, München.
- Kraus M., 2010, 'Perelman's Interpretation of Reverse Probability Arguments as a Dialectical *Mise en Abyme*', *Philosophy & Rhetoric* 43/4, S. 362–382, <https://doi.org/10.5325/philtrhet.43.4.0362>.
- Kraus M., 2011, 'How to Classify the Means of Persuasion: The *Rhetoric to Alexander* and Aristotle on *Pisteis*', *Rhetorica* 29/3, S. 263–279, <https://doi.org/10.1525/rh.2011.29.3.263>.
- Lausberg H., 1960, *Rhetorisches Wörterbuch der Rhetorik*, München.
- Lintott A., 2008, *Cicero as Evidence: A Historian's Companion*, Oxford, <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199216444.001.0001>.

- Madden E.H., 1957, 'Aristotle's Treatment of Probability and Signs', *Philosophy of Science* 24/2, S. 167–172.
- Morrow G.R., 1953, 'Plato's Conception of Persuasion', *The Philosophical Review* 62/2, S. 234–250, <https://doi.org/10.2307/2182794>.
- Moussy C., 2005, 'Probare, probatio, probabilis dans le vocabulaire de la démonstration', *Pallas* 69, S. 31–41.
- Pflüger H.H., 1904, Ciceros Rede Pro Q. Roscio Comoedo. Rechtlich Beleuchtet Und Verwertet, Leipzig.
- Pittia S., 2004, 'Vraies et fausses redécouvertes du plaidoyer cicéronien pro Roscio Comædo', *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 78/2, S. 265–288, <https://doi.org/10.3917/phil.782.0265>.
- Reinhardt T., 2010, 'Plausibility in Plato's "Phaedrus" and the "Rhetorica ad Alexandrum"', *Museum Helveticum* 67/1, S. 1–6.
- Sambursky S., 1956, 'On the Possible and Probable in Ancient Greece', *Osi-ris* 12, S. 35–48, <https://doi.org/10.1086/368595>. <https://doi.org/10.1353/ajp.2000.0014>
- Schmitz T., 2000, 'Plausibility in the Greek Orators', *The American Journal of Philology* 121/1, S. 47–77, <https://doi.org/10.1353/ajp.2000.0014>.
- Schöpsdau K., 1996, 'Frage rhetorische', [in:] *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Band 3, G. Ueding (Hrsg.), Darmstadt, S. 445–454.
- Schwitalla J., 1984, 'Textliche und Kommunikative Funktionen rhetorischer Fragen', *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 12, S. 131–155, <https://doi.org/10.1515/zfgl.1984.12.2.131>.
- Scodel R., 1999, *Credible Impossibilities: Conventions and Strategies of Verisimilitude in Homer and Greek Tragedy*, Stuttgart – Leipzig.
- Stroh W., 1975, *Taxis und Taktik*, Stuttgart, <https://doi.org/10.1515/9783110951318>.
- Turasiewicz R., 1988, 'Słowo jest wielkim mocarzem. Z badań nad teorią wymowy Gorgiasza z Leontynów', *Przegląd Humanistyczny* 32/6, S. 1–12.
- Zantwijk van T., 2009, 'Wahrscheinlichkeit, Wahrheit', [in:] *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Band 9, G. Ueding (Hrsg.), Darmstadt, S. 1285–1340, [https://doi.org/10.1515/hwro.9.wahrscheinlichkeit\\_wahrheit](https://doi.org/10.1515/hwro.9.wahrscheinlichkeit_wahrheit).